

EINLADUNG

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER VERBRAUCHERZENTRALE
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

AM MITTWOCH, 30. OKTOBER 2024,
10.00 UHR

Eintreffen, Registrierung und Austausch
ab 9.30 Uhr

Veranstaltungsort:

Hospitalhof, Goes-Saal, Büchsenstraße 33,
70174 Stuttgart
und online
(Die Veranstaltung wird hybrid durch-
geführt, also vor Ort und über eine Web-
konferenz.)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin
3. Annahme der Tagesordnung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2024
6. Bericht aus der Arbeit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
7. Abstimmung Wirtschaftsplan 2025
8. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. (Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder. (Satzung § 8)

Anmeldung:

Bitte bis spätestens Dienstag,
den 23. Oktober 2024, per Telefon:
0711/66 91 8045 oder
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose.

TERMINHINWEIS:

Am 23. Oktober veranstaltet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg den baden-württembergischen Verbrauchertag.

Mehr Infos:

www.vz-bw.de/node/99136



ENTWICKLUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE

Ab dem 15. Januar 2025 sind die gesetzlichen Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, für alle Versicherten eine Elektronische Patientenakte (EPA) zu erstellen. Es sei denn, Versicherte widersprechen individuell innerhalb einer engen Frist von sechs Wochen nach der entsprechenden Information ihrer Krankenkassen. Wer also nicht reagiert, bekommt eine EPA zugeordnet. Wünschenswert wäre eine echte Wahlmöglichkeit in Form eines Opt-in, also der freiwilligen Entscheidung für die Akte gewesen. Auch ist irritierend, dass zwar für Gesetzlich Krankenversicherte solch eine Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht aber für die Privat Krankenvollversicherten, in der im Regelfall sehr gut verdienende Angestellte, Selbstständige, Freiberufler und Beamte versichert sind.



Unabhängig von dieser nicht verbraucher-gerechten Schiefe soll es Sinn der EPA sein, dass individuelle Gesundheitsdaten an einem einheitlichen Speicherort gesammelt sind – und das nicht in Papierform, sondern digital. Auf diesen Speicherort sollen dann Ärzte, Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen etc. und auch man selbst zugreifen können.

Krankenkassen haben vor der Errichtung der EPA für einzelne Verbraucher:innen jeweils ausführliches Informationsmaterial in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zur Verfügung zu stellen (§ 343 SGB V). In diesem Material sollen Antworten gegeben werden zum Beispiel zu den Fragen, wie die EPA funktioniert, wie Ärzte auf die gespeicherten Daten zugreifen können, welche Rechte Versicherte gegenüber Krankenkassen haben und was bei einem Krankenkassenwechsel zu beachten ist.

Mögliche Vorteile der EPA für die jeweiligen Verbraucher:innen können durchaus groß sein. So wären zum Beispiel wichtige Gesundheitsinformationen wie Arztberichte,

Untersuchungsergebnisse, Diagnosen, Therapien und Dokumentationen nicht in irgendeinem oder gar mehreren Papp-Ordern zuhause – vielleicht noch nicht einmal chronologisch – abgelegt, sondern alles wäre digital und übersichtlich an einem Ort aufbewahrt. Damit können Verbraucher:innen einen besonders guten Überblick über ihre eigene Krankheitsgeschichte haben. Und Verbraucher:innen können auch bei einer Entscheidung für eine EPA der Weitergabe ihrer Daten für Forschungszwecke widersprechen. Zudem können sie mit einer EPA steuern, welchen Ärzten die Daten zugänglich sein sollen.

Auch kann sehr wertvoll sein, dass dann die jeweils behandelnden Ärzte schnell auf diese digitalen Informationen zugreifen können. Darunter sind dann evtl. auch Dokumente, die bisher vielleicht gar nicht verfügbar waren, weil Verbraucher:innen Unterlagen von Ärzten gar nicht erst bekamen. Werden wichtige Vorinformationen in der Behandlung nicht berücksichtigt, kann dies für Patient:innen nachteilig oder gar gefährlich sein.

Fortsetzung auf Seite 3



Cornelia Tausch,
Vorsitzende der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESER:INNEN,

haben Sie schon Post von Ihrer Krankenkasse zum Thema Elektronische Patientenakte (EPA) erhalten? Dann können Sie entscheiden, ob Sie von diesem neuen Angebot profitieren wollen. Ihre Entscheidung ist es auch, ob Ihre Gesundheitsdaten für die Forschung eingesetzt werden sollen und welche Ärzte Zugriff bekommen. Wir erläutern in dem Artikel auf dieser Seite Vorteile der EPA und auch mögliche Probleme.

Mit anderen Artikeln möchten wir Sie auf die kühlere Jahreszeit vorbereiten. Dazu geben wir Ihnen einen Überblick über ihre Rechte bei Weihnachtseinkäufen, informieren zu den Besonderheiten von Restaurant-Gutscheinen und stellen verschiedene Möglichkeiten zur Umstellung auf neue Energien beim Heizen vor.

Und wir freuen uns, Ihnen in dieser Ausgabe unser neues Social-Media-Angebot rund um Lebensmittel und Ernährung vorstellen zu können. Egal ob Regionalität, Nachhaltigkeit, Lebensmittelverschwendung oder die Rechtsdurchsetzung der Verbraucherzentrale bei irreführender Werbung: die Informationen sind kurz und verständlich aufbereitet. Und das kommt bei allen Altersgruppen gut an. Vielleicht sind ja auch Sie schon Follower der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf Instagram, Facebook oder YouTube? Dann empfehlen Sie uns gerne weiter. Denn je mehr Verbraucher:innen und Verbraucher von unseren Angeboten wissen und uns über Missstände informieren, desto leichter können wir Ihre Interessen vertreten.

Viel Spaß beim Lesen und alles Gute wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

KRITIK AN LEBENSVERSICHERERN

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Vertrieb von Lebens- und Rentenversicherungen unter die Lupe genommen. Sie kritisiert hohe Kosten und hohe Stornoquoten. Einige Produkte seien so konstruiert, dass die Mehrheit der Versicherten mit ihnen Verluste machen werde. Kritisch sieht sie auch die Provisionszahlungen der Fondsgesellschaften an die Vermittler von fondsgebundenen Versicherungen. Vermittler könnten gezielt solche Fonds empfehlen, für die sie neben der Provision vom Versicherer auch Provisionen von der Fondsgesellschaft erhalten. Derart scharfe Töne der BaFin sind neu. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings hält die BaFin die Namen der untersuchten und kritisierten Anbieter bislang geheim. Verbraucherinnen und Verbraucher haben aber ein Recht darauf, die Kritik der Aufsichtsbehörde an Lebensversicherern zu erfahren. Schließlich ist dies eine für ihre Anbieterwahl wichtige Information. Welche Taten nun folgen, bleibt abzuwarten.

Das strukturelle Problem kann aber auch die BaFin nicht lösen: In der Finanzberatung wird nur verkauft, was hohe Provisionen bringt. Die Versicherungen, die verkauft werden, sind deshalb viel zu teuer. Schon übliche Gebühren von 1,7 Prozent des Anlagevermögens pro Jahr kosten den Sparer oder die Sparerin langfristig die Hälfte der erzielten

Rendite. Laut BaFin liegen die Effektivkosten im Durchschnitt sogar zwischen 2,7 Prozent bei den 12-jährigen Verträgen und 1,8 Prozent bei den Verträgen, die über 40 Jahre laufen. Die Produkte sind viel zu unflexibel. Wer vorzeitig kündigt, bleibt auf den hohen Anfangskosten sitzen. Und die Kündigung ist der Regelfall. Die BaFin hat es vorgerechnet: Bei Verträgen mit einer Ansparphase von 40 Jahren werden bei der branchenüblichen Stornoquote im Lauf der Jahre mehr als 70 Prozent der Verträge vorzeitig beendet. Sogar als Verwalter des ihnen anvertrauten Vermögens machen die Anbieter von fondsgebundenen Rentenversicherungen und Indexpolice keine gute Figur. Statt das Geld ihrer Kunden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gewinnbringend und breit gestreut anzulegen, verfolgen sie zum Teil teure und unrentable Anlagestrategien. Unsere Verbraucherberatung und Nachberechnungen in rund 40 Fällen zeigen, dass bei Fondspolice oft nur ein Viertel der Kapitalmarkterträge bei den Versicherten ankommt. Die Situation der Versicherten ist dramatisch. Strukturelle Probleme brauchen strukturelle Lösungen: Ratsuchende müssen sich darauf verlassen können, dass Beratung drin ist, wo Beratung draufsteht. Deshalb haben Provisionen in der Finanzberatung nichts zu suchen. ■

FONDSPOLICE ODER FONDSSPARPLAN?

Hier ein kleines Rätsel zur Veranschaulichung der Situation:

Wenn eine typische Fondspolice eine 3.000 Meter-Läuferin wäre und gegen Fonds- und ETF-Sparpläne als die weiteren Läuferinnen antreten würde, wie wäre der sportliche Erfolg?

- Die Fondspolice würde von **Anfang an führen** und als Erste im Ziel einlaufen.
- Sie würde in den ersten 1.000 Metern **etwas zurückbleiben, aber dann einen massiven Spurt** einlegen und als Erste durchs Ziel laufen.
- Sie würde vom Startblock erst einmal in die völlig falsche Richtung losrennen. Nach vielen Hundert Metern wendet sie in Richtung Ziel, rennt aber langsamer als die anderen Läuferinnen. **Ihr Rückstand wird von Sekunde zu Sekunde größer und sie läuft als Letzte ins Ziel ein.**

Richtig ist in der Regel Antwort c).

Dass die fondsgebundene Rentenversicherung „vom Startblock erst einmal in die falsche Richtung losrennen“ würde, mag zunächst polemisch klingen. Doch bei Fondspolice fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Ein Großteil davon sind Provisionen für den Vertrieb. Im Schnitt gehen mehr als vier Prozent der gesamten Beitragszahlungen dafür drauf, und die werden in der Regel gleich in den ersten fünf Jahren für die komplette Vertragslaufzeit belastet. Darüber hinaus fallen bei Fondspolice weitere Kosten an: Verwaltungskosten, Risikokosten und Kosten der Investmentfonds. Die Verträge sind so in den ersten Jahren immer im Minus. Das kann man so auch dem Zahlenwerk in den Vertragsunterlagen zu Fondspolice entnehmen. Es braucht viele Jahre bis das Vertragsguthaben überhaupt mal höher wird als die geleisteten Einzahlungen. Bei einer Beitragsdynamik von 10 Prozent pro Jahr, die laufend weitere Abschlusskosten

verursacht, und mit besonders teuren Anlagekonzepten kann es auch vorkommen, dass eine Fondspolice nie ins Plus kommt. Die Metapher von der Geisterläuferin trifft leider zu. Ein ETF-Sparplan mit 0,2 Prozent Kosten pro Jahr ist nach 10 Jahren übrigens bei einer Markttrendite von 6 bis 9 Prozent schon 30 bis 50 Prozent im Plus. Und bei einem Crash würde eine Fondspolice mehr leiden als ein ETF-Sparplan, denn der Wert der Fondspolice verringert sich zusätzlich um ihre hohen Kosten. Deshalb ist eine Fondspolice obendrein riskanter als ein vergleichbarer ETF-Sparplan mit gleichem Risiko.

Es lohnt sich deshalb, gut zu überlegen, auf welche Läuferin man bei der Geldanlage setzen will. ■



© NOBUHIRO ASADA / shutterstock

IMMOBILIENFONDS IN DER KRISE?

Die Fondsgesellschaft Union Investment hatte jüngst die Anteilspreise des Immobilienfonds Unilmmo Wohnen ZBI um rund 17 Prozent herabgesetzt. Nun stellt sich für Anlegerinnen und Anleger die Frage, ob es das gewesen ist oder ob für Immobilienfonds mit weiteren Abwertungen zu rechnen ist. Eine Antwort auf diese Frage ist nicht so einfach. Denn die „richtige“ Bewertung von Immobilien ist eine schwierige Angelegenheit, auch für Gutachter und deren Wirtschaftsprüfer. Den wahren Immobilienwert erfährt man erst, wenn das Objekt am Markt angeboten wird. Wenn nun weitere Anleger aus Furcht vor weiteren Kursrückgängen ihre Anteile zurückgeben, kann dies dazu führen, dass immer mehr Objekte in kurzer Frist verkauft werden müssen, was wiederum zu weiteren Abwertungen führen kann. Jeder weiß wie ungünstig es ist, eine Immobilie unter Zeitdruck zu verkaufen. Dieses Risiko sehen Sie heute schon am Börsenpreis der Immobilienfonds. Der Wohnen ZBI zum Beispiel notiert dort etwa 20 Prozent unter dem von

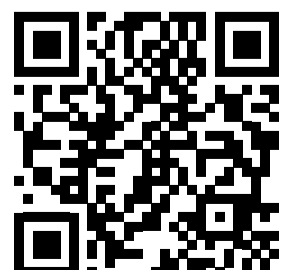
der Fondsgesellschaft aufgrund der Neubewertung ermittelten Anteilspreis. Wenn Sie jetzt Ihre Anteile an die Gesellschaft zurückgeben wollen, geht das nach Ablauf einer Haltefrist von 24 Monaten und mit einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Welchen Verkaufspreis Sie erhalten, erfahren Sie aber erst mit Abrechnung in 12 Monaten. Ob dieser Preis höher oder niedriger sein wird als der heutige Börsenkurs, kann heute niemand vorhersagen. Wenn Ihnen offene Immobilienfonds als sichere und verfügbare Anlage verkauft wurden, könnte eine Falschberatung vorliegen, wofür aber die Beweislast bei Ihnen liegt. Prüfen Sie daher Ihre Unterlagen, insbesondere die Geeignetheitserklärung und die dortigen Angaben zu Ihrem Anlageziel und zur Risikobereitschaft. Immobilienfonds sind kein Ersatz für sicheres Tages- oder Festgeld. Sie können aber ein sinnvoller Baustein sein in einer diversifizierten an Ihrem Bedarf ausgerichteten Anlagestrategie, die daneben auch Anlagen in Aktien-ETFs und Zinspapiere enthält. ■



© v.poth / Fotolia



GELDANLAGE ALS RENTE AUSZAHLEN



Entwicklungen zur Elektronischen Patientenakte

Fortsetzung von Seite 1

Auch weit zurückliegende Aspekte der eigenen Krankheitsgeschichte können für aktuelle Behandlungen hohe Bedeutung haben. Und die digitale Struktur ist für eine schnelle Information natürlich wesentlich besser geeignet als ein sperriger Aktenordner.

Mit Hilfe der EPA kann auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Ärzten intensiviert und vereinfacht werden. Bessere Behandlungsergebnisse und weniger ärztliche Kunstfehler sind das erhoffte Ergebnis.

Und last but not least sind die Daten in der EPA ein großer Schatz für forschende Pharmaunternehmen und Forschungseinrichtungen wie Universitäten. Sie können damit Grundlagenforschung betreiben und Renommee aufbauen, Medikamente entwickeln und damit Geld verdienen sowie Arbeitsplätze schaffen.

Auf der anderen Seite finden sich auch stringente Argumente für mögliche Nachteile einer EPA. So wird man festhalten müssen, dass eine Datensammlung in einem solchen Ausmaß wie in den Patientenakten von über 70 Millionen Versicherten (auch für Kinder wird so eine EPA angelegt, ab 15 Jahren dürfen sie der EPA selbst widersprechen) natürlich schon wegen dieses Umfangs ein mögliches Ziel von Datenräubern sein kann. Ganz besonders dann, wenn es sich um hochsensible Gesundheitsdaten handelt, mit unter Umständen hohem Erpressungspotential. Die Datensicherheit ist bei der technischen Ausgestaltung besonders komplex vor dem Hintergrund, dass unzählige Arztpraxen und Krankenhäuser an die EPA-Infrastruktur angebunden sein müssen.

Zudem haben die EPAn der einzelnen Krankenkassen unterschiedliche Layouts. Dies kann unter Umständen zu einem Hindernis beim Kassenwechsel werden, falls man sehr an sein bisheriges EPA-Layout gewohnt ist.

Fazit: Wie wichtig den einzelnen Verbraucher:innen die jeweiligen Vor- und Nachteile der EPA sind, kann nicht von außen bestimmt werden. Das Gegenüberstellen und Abwägen der Argumente kann im Verbrauchersinne nur in einer ganz individuellen Abwägung geschehen. Maßstab bei dieser Abwägung kann dabei nur und ausschließlich der Bedarf der jeweiligen Verbraucher:innen sein. ■



KFZ-VERSICHERUNG – WECHSELMÖGLICHKEITEN UND WECHSELPROBLEME

Zum Ende des Jahres werden auch 2024 Versicherer und Versicherungsvertriebe mit viel Aufwand damit werben, dass man bei einem Wechsel der Kfz-Versicherung viel Geld sparen könne. Der Hintergrund ist, dass in vielen Verträgen das Versicherungsjahr dem Kalenderjahr entspricht, und damit Kfz-Versicherungsverträge für einen Wechsel zum 1. Januar des neuen Jahres ordentlich gekündigt werden können.

Ein solches Werbegewitter ist grundsätzlich erlaubt, Verbraucher und Verbraucherinnen sollten sich allerdings davon nicht den Blick auf das Wesentliche verstellen lassen.

Das fängt schon dabei an, dass es einen langjährigen Trend unter Versicherern der Kfz-Versicherungssparte gibt, diese Hauptfälligkeit bei ihren Verträgen nicht mehr auf das Jahresende festzulegen. Gewählt wird stattdessen oft ein unterjähriges Datum, nämlich das, an dem die Police das erste Mal abgeschlossen wurde. Schätzungen gehen hierzu von rund 30 bis 40 Prozent der Versicherungsverträge aus. Bei wem das der Fall ist, der kann also nicht auf den 31.12. ordentlich kündigen. Mit einem Blick auf die letzte Beitragsrechnung kann das ermittelt werden. Wenn ein Wechsel bedarfsgerecht erscheint, ist es sinnvoll, sich den möglichen Kündigungstermin vorzumerken.

Versicherungen ganz allgemein und damit auch die Kfz-Versicherung sollten dabei nicht vorrangig über den Preis ausgewählt werden. Denn entscheidend ist der individuelle Bedarf des Versicherten beim Absicherungsumfang – was für den einen gut und wichtig ist, muss es für mich nicht sein, und vielleicht habe ich ein besonderes Risiko zu versichern, das bei vielen anderen Verbraucher:innen wenig Bedeutung hat. Achtet man aber vorrangig auf den Preis, bekommt man vielleicht eine billige Versicherung, hat damit aber im Schadensfall unter Umständen eine, die nicht bezahlt und die wegen entsprechender Ausschlüsse, die im Vertrag formuliert sind, auch nicht bezahlen muss. Die Gefahr der vorrangigen Orientierung am Preis ist, dass diese Leistungsunterschiede nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden und vorschnell ein Tarif abgeschlossen wird.

Die im Herbst vielfach beworbenen Tarifvergleiche im Internet werden regelmäßig von Versicherungsmaklern betrieben. Das bedeutet, dass diese – so sieht es das Gesetz vor – bei solchen Tarifvergleichen auch beraten müssen. Es ist sehr empfehlenswert, darauf nicht zu verzichten und sich intensiv von den Anbietern beraten zu lassen. Dazu gehört eine ausführliche Bedarfsanalyse, denn nicht alle Verbraucher und Verbraucherinnen wissen, welche Risiken überhaupt entstehen können und dann versicherbar sind. Auf Basis der Analyse hat der Anbieter dann eine Empfehlung von in Frage

kommenden bedarfsgerechten Tarifen zu geben. Innerhalb dieser Gruppe gut passender Angebote ist es dann natürlich sinnvoll, besonders preisgünstige Tarife zu wählen.

Bei den Tarifmerkmalen stellt sich regelmäßig auch die Frage des gewünschten Zahlungsintervalls mit Möglichkeiten der jährlichen und monatlichen Zahlung. Wie relevant die Antwort auf diese Frage sein kann, zeigt eine aktuelle Verbraucherbeschwerde. Nachdem der Versicherungsnehmer von jährlicher auf monatliche Bezahlung umgestellt hatte, wollte der Versicherer allein wegen dieses veränderten Zahlungsintervalls einen Zuschlag von rund 50 (!) Prozent des Versicherungsbeitrags. Gut nachvollziehbar, dass der Verbraucher verärgert war und sich die Frage stellte, welche merkwürdige Vorstellung von verbraucherorientierter Beratung solch ein Versicherer hat.

Als Besonderheit im Jahr 2024 haben Verbraucher:innen für den Fall, dass ihr Versicherungsjahr am 31. Dezember endet, ein klein wenig mehr Zeit für die Kündigung. Da der 30. November auf einen Samstag fällt und der 1. Dezember ein Sonntag ist, reicht es für Spätentschlossene, wenn die Kündigung erst am 2. Dezember beim Versicherer eingeht (zu Beweis Zwecken am besten mit Einschreiben schicken oder per Boten bringen lassen oder per E-Mail, wenn der Eingang bestätigt wird). Wenn der letzte Tag der Kündigungsfrist auf einen Feiertag, Sonntag oder Samstag fällt, verschiebt sich die letzte Kündigungsmöglichkeit auf den nächsten Werktag, so steht es im § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Und das ist dieses Jahr Montag, der 2. Dezember 2024. ■



IN EIGENER SACHE: SOCIAL-MEDIA-PROJEKT „NACHHALTIGKEIT“ STELLT SICH VOR

NACHHALTIGKEIT IM LEBENSMITTELBEREICH

Viele Verbraucher:innen möchten mit selbstbestimmten Kaufentscheidungen bei Lebensmitteln zur nachhaltigen Entwicklung und Reduzierung von Lebensmittelverschwendung beitragen. Sie treffen auf ein wachsendes Marktangebot an nachhaltig beworbenen Lebensmitteln, Verpackungen, sowie Werbung mit Regionalität und Angeboten zur Rettung von Lebensmitteln. Das Problem: Die Konsumententscheidungen werden immer komplexer und Verbraucher:innen können die Nachhaltigkeitsversprechen der Anbieter kaum verifizieren.

Über das Projekt

Verbraucher:innen nutzen zunehmend die sozialen Medien, um an Informationen für ihre Kauf- und Konsumententscheidungen zu kommen. Das Social Media Projekt „Nachhaltigkeit im Lebensmittelbereich“ der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg richtet sich an diese Zielgruppe. So wollen wir gerade auch jüngere Menschen erreichen und zu Verbraucherthemen sowie verbraucherrechtsrelevanten Fragen informieren.

Das Projekt wird vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert. Es startete im Dezember 2023 und läuft derzeit befristet bis Ende Mai 2025.

Insbesondere Instagram genutzt

Das Projekt nutzt die Social-Media-Kanäle der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, die auch über allgemeine Verbraucherthemen in verschiedenen Bereichen informieren. Die Kanäle sind derzeit vor allem Instagram, aber auch Facebook und YouTube.

RESTAURANTGUTSCHEIN – EINE GUTE IDEE ZU WEIHNACHTEN?

An Menschen, die es lieben essen zu gehen, verschenkt man gerne einen Restaurantgutschein. Entweder vom Restaurant um die Ecke oder eher mal was Neues zum Ausprobieren. Gedanken macht man sich meistens zur Gültigkeit, aber was geschieht, wenn das Restaurant schließt oder wenn es von einem neuen Besitzer übernommen wird?

Restaurant geschlossen und Unternehmer insolvent

Der Gutschein kann mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr ohne weiteres eingelöst werden. Wer einen solchen Gutschein besitzt, hat allerdings eine Forderung gegen den Restaurantbesitzer, der den Gutschein ausgestellt hat und nun insolvent ist. Diese Forderung, im Wert des Gutscheins, kann man beim Insolvenzverwalter zur sogenannten „Insolvenztabelle“ anmelden. Sämtliche Forderungen kommen in einen Topf. Ist das Vermögen des Unternehmens verwertet und das Insolvenzverfahren irgendwann abgeschlossen, erhalten alle, die einen Anspruch haben, einen bestimmten Anteil auf ihre Forderung. Dieser Anteil liegt meistens aber deutlich unter fünf Prozent des ursprünglichen Betrages. Somit ist der Verlust sehr hoch.

Bekanntmachungen zu Insolvenzen können Sie auf dem Justizportal des Bundes und der Länder suchen und einsehen: <https://neul.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>

Restaurant geschlossen und keine Insolvenz

Manchmal ist der Restaurantbesitzer nicht insolvent, sondern hat sein Geschäft lediglich aufgegeben oder geschlossen. In diesen Fällen behalten die Gutscheine ihren Wert. Durch die Geschäftsaufgabe oder die Schließung ist eine Einlösung im Restaurant jedoch nicht möglich, dennoch muss der Unternehmer, der den Gutschein ausgestellt hat, den Gutscheinwert grundsätzlich erstatten. Es ist jedoch schwierig, die Adresse des Unternehmers zu ermitteln, wenn diese nicht auf dem Gutschein steht oder der Unternehmer unter der angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist.

Restaurant verkauft – neuer Besitzer

Sofern das Geschäft im Ganzen verkauft wurde und der Geschäftsbetrieb vom neuen Besitzer beibehalten wird, kauft der neue Besitzer den gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Rechten und Pflichten. Insoweit ist der neue Eigentümer verpflichtet den Gutschein einzulösen.

Restaurant geschlossen und wieder geöffnet

Bei einer Wiedereröffnung durch den Besitzer, der den Gutschein ausgestellt hat, bleibt der Gutschein innerhalb der ausgestellten Frist gültig. Hat jedoch der Besitzer gewechselt, dann stellt sich die Frage, was ist geschehen? Ist der vorherige Besitzer insolvent oder wurde das Restaurant mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Besitzer verkauft? Auf jeden Fall sollte man versuchen den Gutschein einzulösen. ■

TIPP

TIPP FÜR VERBRAUCHER:INNEN

Um sicher zu gehen, dass das Geschenk auch wirklich ein kulinarisches Event wird, sollte man lieber einen Gutschein ohne Wert verschenken und Freunde, Bekannte oder Arbeitskollegen zum Essen einladen.

Weitere Informationen zu Gutscheinen können Sie sich in unserem Podcast „Über Freud und Leid mit Geschenkgutscheinen“ anhören.

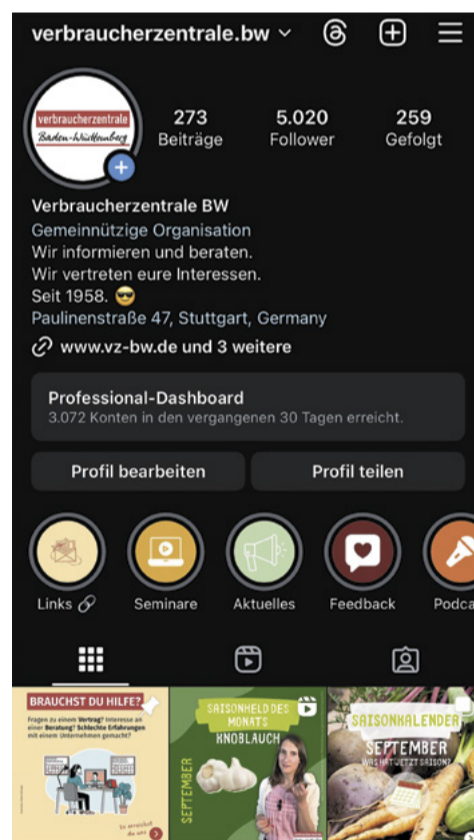


Themen zu Nachhaltigkeit bei Lebensmitteln

Im Projekt bereiten wir Inhalte rund um das Thema „Nachhaltigkeit im Lebensmittelbereich“ auf und produzieren Content, also Beiträge für Social-Media-Kanäle, zu einschlägigen Themen wie Saisonalität, Regionalität und Lebensmittelverschwendung. Wir berichten über Klima- und Nachhaltigkeitswerbung verschiedener Anbieter und auch Informationen über die Rechtsdurchsetzung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in Bezug auf die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln sind jetzt auf unseren Social-Media-Kanälen zu finden. Informiert haben wir zum Beispiel über ein Verfahren wegen irreführender Werbung mit Regionalität und über ein Verfahren wegen falschen Herkunftsangaben.

Wir stellen die Umweltbilanz von Lebensmitteln vor, zeigen Produktbeispiele mit unnötigem Verpackungsmüll und informieren zum Tierwohl und zu sozialen Nachhaltigkeitsaspekten. Dazu gehört zum Beispiel ein Post, der die Grundsätze von Fairem Handel und das Ziel von gerechteren sozialen Handelsbedingungen erläutert.

Es gibt also ein breites Informationsangebot, kurz und verständlich aufbereitet. Und dieses Angebot kommt an.



Follower-Zahl steigt stetig

Unsere Follower-Zahl bei Instagram liegt aktuell bei 5.020 (Stand: 5. September 2024) und ist damit seit Jahresbeginn um rund 36 Prozent (1.339 Follower) gestiegen.

Bei Instagram erreichen wir mit dem Kanal der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg insbesondere die Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen und der 35- bis 44-Jährigen (über 60 Prozent). Die erreichte Zielgruppe setzt sich insgesamt aus gut 60 Prozent Frauen und knapp 40 Prozent Männern zusammen. ■

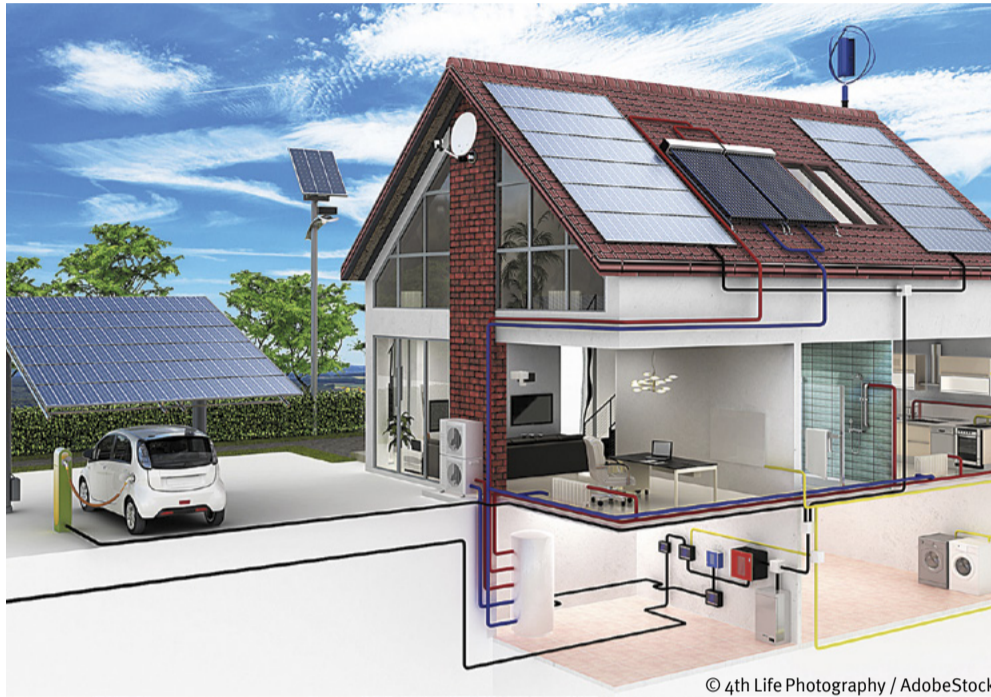
Hier können Sie unseren Social Media Content verfolgen:



© Rawpixel.com / shutterstock

DIE UMSETZUNG DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES – TEIL 2: EINZELMAßNAHMEN – WÄRMEPUMPE UND CO.

Etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland heizt noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heizöl. In Baden-Württemberg heizen sogar ein Drittel der Haushalte mit Heizöl. Die Wärmeerzeugung hat folglich einen hohen Anteil am Ausstoß von klimaschädlichem CO₂. Um das Ziel einer klimaneutralen Bewirtschaftung bis 2045 zu erreichen, muss beim Heizen schrittweise auf erneuerbare Energien umgestellt werden.



© 4th Life Photography / AdobeStock

Für Verbraucherinnen und Verbraucher heißt das neben dem effizienten Heizen, wie optimierte Regelungseinstellungen, Hocheffizienzpumpen und gedämmte Rohrleitungen, seit dem 1. Januar 2024 auch ökologisch zu Heizen.

Im ersten Teil unserer Erörterung (Ausgabe 2/2024 der Verbraucherzeitung) haben wir uns mit den Wärmenetzen (Fern- und Nahwärme) auseinandergesetzt.

Die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg wird jedoch keine Möglichkeit haben, sich an ein Wärmenetz anzuschließen. Sie müssen auf die sogenannten Einzelmaßnahmen setzen. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bietet hier eine große technologische Vielfalt und ermöglicht dadurch individuelle Lösungen.

Am einfachsten haben es Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten in Neubaugebieten. Dort setzen sich aktuell die beiden Optionen Wärmenetze und Wärmepumpe durch, die zu den ökologisch sinnvollen Heizungsanlagen zählen. Was bedeutet das auf der anderen Seite für Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Gebäuden oder Eigentumswohnungen oder die, die einen Neubau in einer Baulücke planen. In diesen Fällen müssen Gebäude weiterhin mit einem eigenen Wärmeerzeuger versorgt werden.

An erster Stelle der Einzelmaßnahmen steht die **elektrische Wärmepumpe**, die Wärme aus der Umgebung, sei es aus der Erde, Wasser oder Luft nutzt. Der dafür benötigte Strom wird in den nächsten Jahren Schritt für Schritt klimaneutraler.

Eine weitere Option sind **Biomasseheizungen**, in denen Pellets, Holz oder Hackschnitzel verbrannt werden. Entscheidend ist es, die Nachhaltigkeitsforderungen des GEG zu erfüllen und auf emissionsarme Geräte zu setzen.

Auch mit einer Stromdirektheizung werden die Vorgaben des GEG erfüllt. Diese Technik kann nur in extrem gedämmten Gebäuden genutzt werden, da die Betriebskosten bei höherem Verbrauch schnell unbezahlbar werden können.

Eine Heizung auf der Basis einer **Solarthermie** ist ebenfalls zugelassen, soweit der komplette Wärmebedarf von der Anlage gedeckt wird. In der Regel ist eine größere Kollektorfläche und ein gut gedämmtes Gebäude Voraussetzung. Auch eine **Solarthermie-Hybridheizung** wäre möglich. Bei dieser ersetzt eine Zusatzheizung im Winter die fehlende Solarwärme. Bei der Zusatzheizung ist zwingend auf die Zukunftsfähigkeit zu achten. Ab dem 1. Januar 2045 dürfen fossile Brennstoffe nicht mehr verwendet werden.

Das gleiche Problem haben **Wärmepumpen-Hybridheizungen**. Eine Kombination mit einem alten Heizkessel ist möglich, aber nur bis zum Betriebsverbot ab 2045.

Das GEG lässt noch einige weitere Möglichkeiten zu, die jedoch aus heutiger Sicht an Problemen wie Unwirtschaftlichkeit und

Verfügbarkeit kranken. In der Diskussion besonders hervorgehoben wird der auf **100 % Wasserstoff umrüstbare Gaskessel (H₂-ready)**. Noch sind keine bezahlbaren Geräte verfügbar. Wasserstoff für die Wärmeerzeugung ist weder vorhanden noch wird die Verwendung wirtschaftlich sein. Wasserstoff wird künftig ein eher rares Gut sein, das eher industriell weiterverarbeitet als verbrannt wird. Das Energiepreisrisiko ist erheblich.

Gleiches gilt für den Einsatz von **synthetischem Methan oder synthetischem Heizöl**. Die Entwicklung dieser Brennstoffe ist noch nicht ausgereift. Verfügbarkeit und Preise sind nicht bekannt. Bioenergie wird auch im Verkehr oder für die Dekarbonisierung der Industrie benötigt. Die Tauglichkeit für einen großen Massenmarkt ist bisher nicht absehbar.

Die Probleme beim Einbau von Heizungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen getrieben werden, hat auch der Gesetzgeber gesehen und deshalb eine Pflichtberatung vorgesehen. Diese Beratung, die zwingend zu dokumentieren ist, beinhaltet Informationen zu den Kostenrisiken (CO₂- und Brennstoffpreise), die „grüne Brennstoff-Quote“ ab dem Jahr 2029 und der Abgleich mit der Wärmeplanung im jeweiligen Gemeindegebiet des Gebäudes. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über alle Unabwägbarkeiten informiert werden.

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt, zeigt sich, dass – trotz einer großen Zahl verschiedenster technischer Möglichkeiten bei der Heizungswende – für die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nur eine kleine Zahl an Optionen übrigbleibt. Neben den Wärmenetzen und der elektrischen Wärmepumpe sind dies die Biomasseheizungen, die Solarthermie auch als Ergänzung zu Biomasseheizungen sowie Kombinationen mit einer Photovoltaikanlage.

Wer jetzt in eine neue Heizung investiert, sollte eine nachhaltige und langfristig wirtschaftliche Lösung wählen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zu erwartende Laufzeit einer neuen Heizungsanlage. Zur Wirtschaftlichkeitsrechnung gehören die Anschaffungskosten der neuen Heizung, eine mögliche Förderung aber auch die

Betriebs- und Wartungskosten über die Lebensdauer der Anlage. Diese Gesamtbilanz (Vollkostenrechnung) ist entscheidend für die Bewertung der Heizkosten.

Sinnvoll für die Planung ist eine umfassende und neutrale Beratung durch eine unabhängige Energieberatung.

Hinweise zur Förderung beim Heizungstausch

Seit Ende August 2024 ist die Förderung ohne Ausnahmen unproblematisch möglich. Entscheidend ist die Förderzusage durch die KfW. Alle Vorhaben können nach Erhalt der Förderzusage ohne Risiko umgesetzt werden.

Beim Einbau neuer Heizungsanlagen werden ausschließlich Anlagen gefördert, die Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugen – also Wärmepumpen, Biomasseheizungen und Solarthermie:

- Für den Tausch der alten Heizung gibt es zunächst eine **Grundförderung** von 30 Prozent.
- Für schnellentschlossene Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es den **Geschwindigkeits-Bonus** in Höhe von 20 Prozent bis 2028. Den Bonus gibt es für den Austausch von ineffizienten Heizungen, wie funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nacht-speicherheizung oder beim Ersatz einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung. Der Bonus ist nur für selbstgenutztes Eigentum vorgesehen, Vermieterinnen und Vermieter können ihn nicht nutzen. Ab 2029 sinkt der Geschwindigkeitsbonus alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte.
- Den **Einkommens-Bonus** von 30 Prozent erhalten selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem zu versteuerndem Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr.

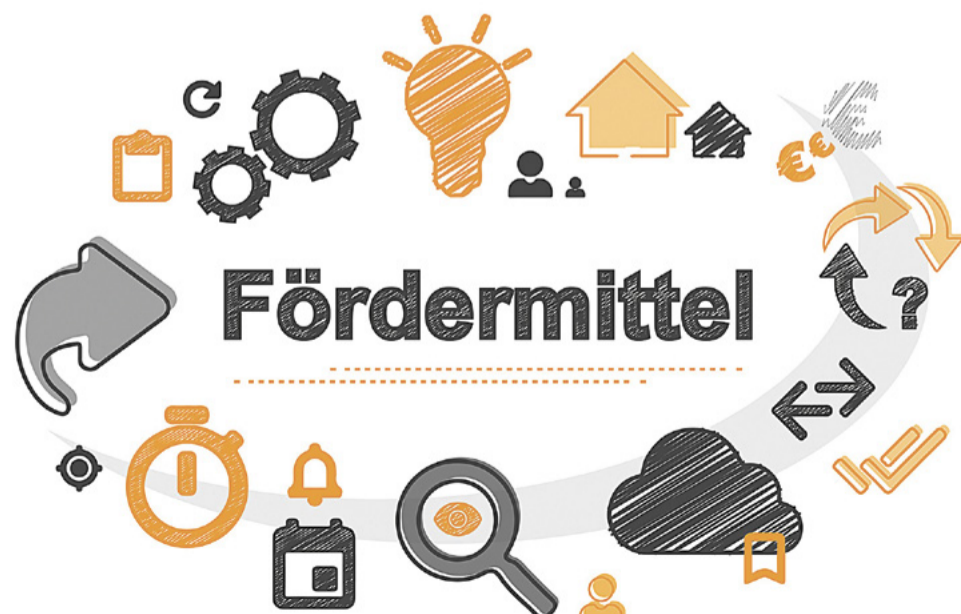
Die drei Boni **sind bis zu einem maximalen Fördersatz in Höhe von 70 Prozent** kombinierbar.

Weitere spezielle Förderanreize gibt es

- für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen. Hier ist ein **Effizienz-Bonus** von 5 Prozent möglich;
- für Biomasseheizungen wird darüber hinaus ein **Emissionsminderungs-Zuschlag** von pauschal 2.500 Euro gewährt, wenn sie nicht mehr als 2,5 Milligramm Staub je Kubikmeter ausstoßen.

Wichtig: Bei Hybrid-Heizungen wird nur der Anteil mit erneuerbaren Energien gefördert, der fossile Anteil bleibt unberücksichtigt. Neue Öl- und Gasheizungen sind nicht zukunftsfähig und damit kein Teil der Förderung. Wiederum förderfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die eine 100 Prozent wasserstofffähige Gasheizung (H₂-ready) gegenüber einer herkömmlichen Heizung hat.

Um die richtige Lösung für Ihr Gebäude oder Ihre Eigentumswohnung zu finden sind eine gute Beratung und aktuelle Informationen unerlässlich. Weitere wertvolle Hinweise zum GEG, zur energetischen Sanierung und zur Energieberatung erhalten sie auf unserer Homepage. ■



© geschmacksraum® / AdobeStock

NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG:

20 % AUF ALLE OSTERSÜSSWAREN – ALLES IST ALLES

Ein Lebensmittel-discounter hatte in seinen Werbeprospekten angekündigt, dass er „20%² auf alle Ostersüßwaren ab 5 € Einkaufswert“ gewähren würde.



© chokhaipoomichaiya / iStock

Die Angabe „20%²“ wurde in der Fußnote im Prospekt damit erläutert, dass bestimmte Markenartikel, die namentlich in der Fußnote aufgeführt waren, von der Rabattaktion ausgeschlossen sein sollten. Das Oberlandesgericht Nürnberg folgte der Auffassung der Verbraucherzentrale, dass „alles“ alles ist. Eine Erläuterung in einer Fußnote ist demnach nur dann angemessen, wenn es sich um werbliche Aussagen handelt, die in der Fußnote näher erklärt werden kann. Die Aussage „Alle Ostersüßwaren ab 5 €“ kann in einer Fußnote nicht relativiert oder eingeschränkt werden. Das Oberlandesgericht führte in seiner Urteilsbegründung deutlich aus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei einer derart klar und einschränkungslos formulierten Aussage darauf vertrauen dürfen, dass sie in jeder Hinsicht zutrifft und sich in der angebrachten Fußnote keine Einschränkungen finden, die in diametralen Gegensatz zu der getroffenen Aussage steht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Discounter gegen die Entscheidung noch Nichtzulassungsbeschwerde einlegen kann. ■

INFORMATIONSPFLICHTEN EINER ONLINE-BUCHUNGSPLATTFORM FÜR REISEPRODUKTE

Die Verbraucherzentrale hat beanstandet, dass der Anbieter von opodo.de auf der Buchungsplattform die angesprochenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht über Durchreise-Bestimmungen informiert. Eine Verbraucherin hatte über die Plattform eine Flugreise von Zürich nach Auckland gebucht mit Transitstopp in Los Angeles. Den Flug konnte die Verbraucherin mit ihrer Familie jedoch nicht antreten, da sie keine Einreiseautorisierung (ESTA) für die Zwischenlandung in den USA hatte. Bei der Buchung der Flugreise war die Verbraucherin über diese notwendige Einreiseautorisierung an keiner Stelle informiert worden. Das Landgericht Frankfurt am Main gab der Verbraucherzentrale recht. Die Information über das Erfordernis einer Einreiseautorisierung (ESTA) selbst zu Transitzwecken ist ein wesentliches Merkmal der Dienstleistung „Flug“. Diese wesentliche Information wurde bei der Buchung vorenthalten. Dieses Vorenthalten führt zu Fehlentscheidungen der Verbraucher. Nur wenn bei dem Buchungsportal diese wesentlichen Informationen gegeben werden, können Verbraucherinnen und Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen.

Das beklagte Unternehmen hat gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt. Termin vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist im Februar 2025. ■



© DavidPrado / AdobeStock



1N TELECOM

Seit 2022 gehen bei den Verbraucherzentralen tausende Beschwerden über den Anbieter 1N Telecom ein. Dieser Anbieter schreibt Verbraucherinnen und Verbraucher in großem Umfang an und bietet eine Änderung von laufenden Verträgen der Deutschen Telekom an. Aufgrund der Namensähnlichkeit und der Gestaltung der Schreiben gingen viele der Angeschriebenen davon aus, dass es sich lediglich um eine Tarifänderung beim bisherigen Anbieter handelte. Erst mit dem weiteren Schreiben, mit welchem 1N Telecom dazu auffordert die Portierung der Telefonnummer freizugeben, erkannten die Verbraucherinnen und Verbraucher, dass sie einem anderen Anbieter auf den Leim gegangen waren.

In dem Vertrag war 2022 eine Widerrufsbelehrung verwendet worden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Das Landgericht Düsseldorf verurteilte den Anbieter auf die Klage der Verbraucherzentrale entsprechend, es zu unterlassen eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, in der die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären war, nicht angegeben ist. Mit weiterem Versäumnisurteil untersagte das Landgericht Düsseldorf 2022 dem Anbieter elf verbraucherrechtswidrige Klauseln in den AGB im Zusammenhang mit Verträgen zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen zu verwenden oder sich auf die unzulässigen Klauseln zu berufen. Da 1N Telecom eine der unzulässigen Klauseln weiter verwendete, setzte das LG Düsseldorf auf Antrag der Verbraucherzentrale ein Ordnungsgeld fest.

Im Juli 2024 erging in einem weiteren Verfahren der Verbraucherzentrale ein Anerkenntnisurteil. Danach darf 1N nicht mehr behaupten, bei ihr handle es sich mit über 100.000 Kunden um den größten nicht-börsenorientierten Telekom-Anbieter in Deutschland.

Aktuell sind drei weitere Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vor Gericht anhängig. So haben wir Klage erhoben, da 1N Verbraucherinnen und Verbraucher, die den mit 1N abgeschlossenen Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen hatten, Zahlungsaufforderungen von über 400 Euro zuzüglich Kosten und angeblicher Zins-Forderungen hat zukommen lassen. Diese angebliche Zahlungsverpflichtung bezeichnet 1N als „Forderung aus Dienstleistungsertrag“. Nachdem von den Verbraucherinnen und Verbrauchern aber fristgerecht der Widerruf ausgeübt worden war, sind diese Zahlungsaufforderungen unlauter und unzulässig.

Das nächste beim Landgericht Düsseldorf von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg eingereichte Verfahren beschäftigt sich mit pauschalierten Schadensersatzforderungen von 1N gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, die den irrtümlich abgeschlossenen Vertrag widerrufen beziehungsweise hilfsweise gekündigt hatten. 1N fordert sie gleichwohl dazu auf einen Portierungsauftrag zu stellen. Sofern dieser nicht gestellt wird, kündigt 1N selbst den angeblich abgeschlossenen Vertrag mit 1N „vorzeitig“ und macht einen pauschalierten Schadensersatz geltend. Die Geltendmachung dieses vermeintlichen Anspruchs ist nach Meinung der Verbraucherzentrale unzulässig, weshalb von uns Klage erhoben worden ist.



© rrfotostock / Fotolia

Das dritte momentan anhängige Verfahren beschäftigt sich mit dem Vorwurf, dass 1N Zahlungsaufforderungen versendet hat, die in Umschlägen verpackt waren, auf denen ein staatliches Wappen und die Bezeichnung einer Justizeinrichtung aufgedruckt waren. Die Beklagte 1N bestreitet das Versenden von Zahlungsaufforderungen in amtlich anmutenden Briefumschlägen. Das angerufene Landgericht Düsseldorf muss in diesem Verfahren entscheiden, ob der Vortrag der Verbraucherzentrale zutreffend ist und damit die geschäftliche Handlung von 1N Telecom irreführend und unzulässig.

Wir werden weiter berichten. Gerne können uns Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Ärger mit 1N Telecom berichten. Die Einleitung weiterer Verfahren wird von den Verbraucherzentralen und vom Verbraucherzentrale Bundesverband geprüft. ■

BLACK FRIDAY, TEMU UND SHEIN – OFT MEHR SCHEIN, ALS SEIN

Schon vor der Weihnachtskaufsaison starten vermeintliche Rabattschlachten großer Onlineanbieter. Nicht nur in der Cyber Week oder beim Black Friday versprechen Onlineportale große Rabatte. Doch anstelle großer Ersparnisse steht häufig großer Einkaufsfrust.



Der wohl bekannteste Rabatttag im stationären Handel ist der Black Friday, der seit 2013 auch in Deutschland mit großen Rabatten wirbt. In diesem Jahr wird am 29. November zur Schnäppchenjagd gelockt. Traditionell findet der Black Friday in den USA am Freitag nach Thanksgiving statt und läutet dort den Beginn der Weihnachtskaufsaison ein.

Die Cyber Week ist eigentlich das werbetechische Gegenstück für den Onlinehandel. Sie startet in diesem Jahr am 25. November und endet mit dem Cyber Monday (2. Dezember).

Mittlerweile werden Black Friday-Angebote genau wie Cyber Week-Rabatte im Internet angeboten. Daneben bewerben zahlreiche große fernöstliche Portale wie Temu, Shein,

Alibaba & Co. das ganze Jahr mit unzähligen Schnäppchen.

Doch gerade bei den vermeintlichen Sonderpreisen ist bei vielen Shops Vorsicht geboten. Insbesondere bei den Plattformen Temu und Shein entspricht die Qualität der Ware nicht dem Werbeversprechen. Oft werden falsche Größen versendet oder aber es fehlen Qualitätskennzeichen wie das verpflichtende CE-Kennzeichen bei Elektronikprodukten oder das Glas-Gabel-Symbol für Aufbewahrungsbehältnisse für Lebensmittel. Teilweise sind diese Kennzeichen auch gefälscht. Unsichere Produkte bieten hier ein erhebliches Gefahrenpotential für Verbraucherinnen und Verbraucher.

WEIHNACHTSEINKÄUFE

Die ruhige und besinnliche Zeit steht bevor. Doch wie in jedem Jahr stellt sich die Frage, was man seinen Liebsten schenken soll. Auch bei der besten Vorüberlegung kann es am Ende sein, dass das Geschenk nicht gefällt. Oder es kann sogar unbemerkt im Geschenkkarton defekt sein. Doch was können Beschenkte bei Nichtgefallen oder defekten Weihnachtsgeschenken tun?

Beliebteste Geschenke: Gutscheine

Die beliebtesten Weihnachtsgeschenke waren im vergangenen Jahr mit 44 Prozent aller Fälle Geld- und Gutscheine. Auch wenn auf Gutscheinen meist ein Name steht, kann er meist von beliebigen Personen eingelöst werden. Eine Ausnahme wäre jedoch, wenn personenspezifische Vorgaben beim Einlösen vorliegen (Gutschein für ein Damenfitnessstudio, namengebundenes Konzertticket, Altersvorgabe). Bei der Einlösung ist darauf zu achten, ob es Einlösefristen gibt. Wird keine Frist genannt, haben Beschenkte drei Jahre Zeit, den Gutschein einzulösen. Geben Anbieter eine Frist an, darf diese in der Regel nicht zu kurz sein. Und bei Veranstaltungen ergeben sich Fristen automatisch.

Nichtgefallen

Gekaufte Waren aus dem stationären Handel können nicht wegen „Nichtgefallen“ umgetauscht werden. Dennoch handhaben die meisten Einzelhändler den Umtausch nach Weihnachten sehr kulant, so dass diese Zeit nach Weihnachten sogar zum umsatzstärksten Zeitraum des Jahres zählt. Wichtig ist aber, dass Sie sich vor dem Kauf genau über die Umtauschbedingungen informieren. Meist ist ein Umtausch der Ware gegen ein anderes Stück oder gegen einen Gutschein möglich. Eine Barauszahlung erfolgt in der Regel nicht. Viele Händler geben großzügige Umtauschfristen von bis zu drei Monaten. Für den Umtausch ist normalerweise die Originalverpackung notwendig.



Auch gelten bei Black Friday und Co. viele Rabatte nicht für alle Produkte, sondern nur für ausgewählte. Darunter sind viele Vorjahres- oder Auslaufmodelle. Auch werden Rabatte nicht auf den Handelspreis, sondern auf den unverbindlichen Verkaufspreis gewährt, der weit höher liegt. Die tatsächliche Ersparnis ist oft nur minimal.

Durch die meist sehr aggressive Werbung wird der Kaufanreiz erhöht und ein mancher kauft unüberlegt und zu viel ein. Teilweise brechen Onlineshops unter den starken Zugriffszahlen zusammen, oder die

beworbenen Produkte sind angeblich schon ausverkauft, was zu Frust führt.

Wichtig ist, sich im Vorfeld über Händler und Produkte gut zu informieren und nur das zu kaufen, was man wirklich benötigt. Preissuchmaschinen geben dabei meist eine gute Übersicht, was die Produkte in den letzten Monaten gekostet haben.

Hat man sich einmal zu zu vielen Käufen verleiten lassen, so können Onlinekäufe innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden – dies gilt auch für rabattierte Produkte! ■



Beim Onlinekauf besteht generell ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Innerhalb dieser Zeit kann man entscheiden, ob man an dem Kauf festhalten will oder nicht. Diese Möglichkeit für den Umtausch der Weihnachtsgeschenke eignet sich daher nur für Geschenke, die unmittelbar vor Weihnachten gekauft wurden.

Gewährleistung

Gerne schließen Händler reduzierte Ware vom Umtausch aus. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn ein Weihnachtsgeschenk defekt ist. Hier gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln mit einer zweijährigen Gewährleistungszeit. Tritt der Mangel innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Kauf auf, so geht man davon aus, dass der Mangel schon bei Übergabe der Sache vorgelegen haben muss. Nach dem ersten Jahr muss der Kunde nachweisen, dass er den Mangel selbst nicht verschuldet hat. Hier muss kein Gutachten auf eigene Kosten erstellt werden, es genügt der nachvollziehbare Nachweis, nicht für den Mangel verantwortlich zu sein. Wer die

Gewährleistungsrechte in Anspruch nimmt, muss nur nachweisen können, dass die Ware bei diesem Händler gekauft wurde. Dies geht am besten mit einem Kassenschein, ein Kontoauszug würde aber ausreichen. Die Originalverpackung darf der Händler hier ebenso wenig verlangen wie einen Reparaturkostenvorschuss.

Keine rechtzeitige Lieferung vor Weihnachten

Ein häufiges Ärgernis ist, wenn Weihnachtsgeschenke nicht rechtzeitig vor Weihnachten zugestellt werden. Sofern eine feste Frist vereinbart wurde, muss der Händler diese einhalten. Auch wenn nicht sicher ist, wo das Paket verblieben ist, ist der Händler weiter zur Lieferung – notfalls einer zweiten Lieferung – verpflichtet. Der Vertrag ist erst erfüllt, wenn der Händler die bestellte Ware zugestellt hat. Setzen Sie daher entsprechend eine angemessene Frist und drohen Sie mit Ablehnung der Lieferung. Alternativ können Sie beim Onlinehandel bis 14 Tage nach Erhalt der Ware auch den Widerruf erklären. ■

TIPP: Onlineseminar „Rechte bei Weihnachtseinkäufen“

am 5. Dezember 2024, 18 Uhr

Über die Rechte bei Weihnachtseinkäufen informiert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auch mit einem kostenlosen Webinar zu Weihnachtseinkäufen.

Im Webinar werden die Rechte beim Kauf vom Vertragsschluss bis hin zu Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag behandelt. Daneben werden die Rechte beim Kauf im Ausland beleuchtet. Weitere Themen sind welche Rechte beim Gutscheinkauf gelten, der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung und wie Gewährleistungsrechte richtig geltend gemacht werden.

Kostenfreie Anmeldung:

<https://join.next.edudip.com/de/webinar/meine-rechte-bei-weihnachtseinkaufen-keine-sorgen-bei-gutscheinen-umtausch-und-lieferung/2040291>



INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Die hier angegebenen Beratungsnummern ändern sich zum 1.12.2024. Die dann gültigen Rufnummern finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratung

Mo bis Fr 9 – 12 Uhr | Mi 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Bauen, Wohnen, Energieverträge	0 900 1 77 444 5
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 8
Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7

Mi 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,86 Euro/Min., aus Mobilfunknetzen deutlich höhere Preise. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz)

BERATUNGSSTELLEN & ÖFFNUNGSZEITEN

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 13–17 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerer Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Mo + Fr 10–14 Uhr | Di bis Do 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststraße 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand Juli 2024

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

Leistung	Preis	Währung
Beratung, telefonisch		€
Festnetzpreis pro Minute	Mobilfunkpreis abweichend	1,86
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich	50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich	160,00
Lebensmittel und Ernährung		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Fachberatung Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	schriftlich	kostenlos
Versicherungen		
Rechtsberatung Standard	schriftlich	33,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich	66,00
Fachberatung je Versicherungssparte Klein	persönlich	90,00
Fachberatung je Versicherungssparte Groß	persönlich	130,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich	170,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Rechtsberatung Standard	schriftlich	33,00
Fachberatung zu Finanzverträgen	schriftlich oder persönlich	45,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich	310,00
Immobilienfinanzierung	persönlich	245,00
Vorfälligkeitsentschädigung (je Vertrag)	schriftlich	80,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen (je Vertrag)	schriftlich	80,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Rechtsberatung Standard	schriftlich oder persönlich	25,00
Rechtsberatung Groß	schriftlich oder persönlich	50,00
Rechtsberatung Spezial	schriftlich	160,00
Mietrechtsberatung	mietrechtliche Erstberatung, persönlich (+11,00 € pro weitere 10 Minuten)	22,00
Energieprojekt		
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich *kostenlos Beratung zu Hause bis zu 30 € Eigenanteil	



Wir beraten Sie gerne.
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
 Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr
Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
 Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

* gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 Für unsere Rechtsberatung Standard und unsere Mietrechtsberatung bieten wir einen Sozialpreis für Bezieher:innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung und Bafög an.
 Bitte bringen Sie zu dem Beratungstermin einen geeigneten Nachweis mit.

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
 Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorständin

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elka Edelkott | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw

... Versicherungen, Pflege, Gesundheit



- 10. Oktober 18 Uhr | **Pflegezusatzversicherung**
- 14. November 18 Uhr | **Risiken erkennen und bezahlbar versichern (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 24. Oktober 18 Uhr | **Der Weg zum Pflegegrad (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)**
- 29. Oktober 17 Uhr | **Smart Surfer: Elektronische Patientenakte**
- 4. November 15 Uhr | **Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung: Wer entscheidet, bestimmen Sie**
- 12. Dezember 18 Uhr | **Digitalisierung im Gesundheitswesen (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 13. Januar 18 Uhr | **Richtig versichert (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)**

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 8. Oktober 18 Uhr | **Smart Home – Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich (Kooperation mit der Gmünder VHS)**
- 8. Oktober 18 Uhr | **Der digitale Fußabdruck – Big Data: Daten bestimmen unser Leben (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 15. Oktober 17 Uhr | **Smart Surfer: Digitaler Nachlass**
- 15. Oktober 18 Uhr | **Meine Rechte als König Kunde – Rechte beim Kauf (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)**
- 22. Oktober 17 Uhr | **Smart Surfer: Künstliche Intelligenz und Chatbots sinnvoll nutzen**
- 5. November 18 Uhr | **Dark Patterns – Digitale Irreführung im Netz (Kooperation mit der VHS Filderstadt)**
- 5. November 18 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung: Was mit Ihren Daten geschieht, bestimmen Sie**
- 6. November 18 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung: Was mit Ihren Daten geschieht, bestimmen Sie**
- 7. November 18 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung: Was mit Ihren Daten geschieht, bestimmen Sie**
- 7. November 18 Uhr | **Mobile und Digital Payment – Digitale Bezahlmethoden (Kooperation mit der Gmünder VHS)**
- 19. November 18 Uhr | **Senioren im Visier – Abzocke, Gewinnversprechen und Werbung (Kooperation mit der VHS Filderstadt)**
- 19. November 18 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps und Co. (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 21. November 18 Uhr | **Glasfaser – Der Weg zum schnellen Internet**
- 26. November 18 Uhr | **Vergleichsportale (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 3. Dezember 18 Uhr | **Mobile Payment: Sicher mobil bezahlen (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 5. Dezember 18 Uhr | **Meine Rechte bei Weihnachtseinkäufen – Keine Sorgen bei Gutscheinen, Umtausch und Lieferung**
- 9. Dezember 18 Uhr | **Algorithmen in den einzelnen Lebensbereichen (Kooperation mit der VHS Hechingen)**
- 12. Dezember 18 Uhr | **Algorithmen und das eigene Profil (Kooperation mit der VHS Hechingen)**
- 12. Dezember 18 Uhr | **Sicher im Internet: Onlinekauf, Computerkriminalität, Fallstricke (Kooperation mit der VHS Filderstadt)**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 16. Oktober 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit VHS Landkreis Rastatt)**
- 21. Oktober 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs**
- 10. Oktober 18 Uhr | **Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 23. Oktober 18 Uhr | **Altersvorsorge für Berufsstarter (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)**
- 24. Oktober 18 Uhr | **Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten? (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 29. Oktober 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs (Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn)**
- 7. November 18 Uhr | **Geldanlagen mit Exchange Traded Funds (ETFs) (Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 13. November 18 Uhr | **Immobilienfinanzierung (Kooperation mit VHS Landkreis Rastatt)**
- 28. November 18 Uhr | **Junge Leute und Geld: Finanzprodukte für Berufsstarter/-innen (Kooperation mit der VHS Freiburg)**

- 4. Dezember 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs (Kooperation mit VHS Landkreis Rastatt)**
- 5. Dezember 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit der VHS Rottenburg)**
- 19. Dezember 18 Uhr | **Private Altersvorsorge (Kooperation mit der VHS Freiburg)**

... Bauen, Wohnen, Energie



- 8. Oktober 18 Uhr | **Heizungsoptimierung**
- 9. Oktober 10 Uhr | **Halt die Wärme fest – Nachträgliche Wärmedämmung**
- 9. Oktober 18 Uhr | **Sie geben Gas, aber Ihre Räume bleiben kalt? – Heizlastberechnung, der hydraulische Abgleich, Förderung und Sanierungsfahrplan**
- 10. Oktober 17 Uhr | **Sonnige Zukunft: Betriebsmodelle für Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern**
- 14. Oktober 12 Uhr | **So klappt es mit der Wärmepumpe!**
- 15. Oktober 12 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 15. Oktober 18 Uhr | **Luftdichte – Blower Door Test**
- 16. Oktober 10 Uhr | **GEG 2024 – Informationen zum Heizungstausch**
- 17. Oktober 18 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 22. Oktober 18 Uhr | **Solarstrom vom Balkon und Terrasse (Kooperation mit der VHS Neckarsulm)**
- 31. Oktober 12 Uhr | **Energievampire – Wird Ihr Strom ausgesaugt?**
- 6. November 18 Uhr | **Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen, wie es geht!**
- 7. November 10 Uhr | **Schimmel im Wohnraum? – Das können Sie tun!**
- 14. November 10 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 18. November 17 Uhr | **Sonnige Zukunft: Betriebsmodelle für Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern**
- 19. November 18 Uhr | **Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen, wie es geht!**
- 28. November 18 Uhr | **Energieanbieterwechsel – so geht's**
- 4. Dezember 18 Uhr | **Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen, wie es geht!**

... Lebensmittel und Ernährung



- 6. November 18 Uhr | **Genießen statt Wegwerfen – Lebensmittelverschwendung stoppen (Kooperation mit der VHS Neckarsulm)**



Buch | 200 Seiten | DIN A4 |
Broschur perforiert | 9. Auflage 2024 |
Buch 16,00 € | Bestell-Nr. FR69-09

DAS VORSORGE-HANDBUCH
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Vorsorge treffen

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtexte erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – mit Mustertestamenten.

Bitte beachten Sie: Ankreuzbare Patientenverfügungen sind kaum rechtssicher! Arbeiten Sie mit Textbausteinen. Aber auch Textbausteine müssen entsprechend formuliert sein: In einem Urteil von Juli 2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) ausgeführt, dass der Satz „Ich wünsche keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ nicht ausreicht.



208 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2024 | **Buch 16,00 €** |
 Bestell-Nr. FR86-01 | **E-Book 12,99 €** |
 Bestell-Nr. EB149-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2023/2024

- Schritt für Schritt durch alle Formulare: Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Ganz legale Steuerentlastungen: Werbungskosten, Sonderausgaben, steuerfreie Einnahmen und außergewöhnliche Belastungen.
- Mit Elster Daten übertragen – so geht's.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Ruheständler müssen eine Steuererklärung abgeben. Denn häufig haben sie neben ihrer Rente weitere steuerpflichtige Einkünfte: etwa eine zusätzliche betriebliche Rente oder Witwenrente oder zum Beispiel Einkünfte aus Mieten oder Kapitalanlagen.

Doch steuerpflichtig zu sein, bedeutet noch lange nicht, dass auch unbedingt Steuern gezahlt werden müssen. Denn in der Steuererklärung lässt sich die Steuerlast reduzieren, bestenfalls sogar auf Null. Der Ratgeber zeigt, wie Sie dazu alle Steuer-Sparpotenziale nutzen und die Abgabe Ihrer Steuererklärung schnell und korrekt erledigen.

HANDBUCH PFLEGE
Hilfe organisieren: Anträge, Checklisten, Verträge

- Alle nötigen Anträge mit Musterformulierungen, um Leistungen der Pflegeversicherung abzurufen
- Checklisten, zum Beispiel zur Auswahl eines Pflegedienstes, von „betreutem Wohnen“ oder eines Pflegeheims
- Kommentierte Musterverträge: u.a. Pflegevertrag und Heimvertrag
- Plus wichtige Zusatzinformationen: Was tun bei Problemen? Wo gibt es Hilfe?
- Auf dem aktuellen Stand der Pflegeleistungen 2024

Pflege ganz praktisch organisieren

... mit dem Pflege-Handbuch! Angehörige sind der größte Pflegedienst – sie kümmern sich nicht nur ganz häufig um die Pflege selbst, sondern müssen auch viele Formalitäten erledigen. Mit dem Handbuch erhalten Angehörige einen „Werkzeugkasten“, aus dem sie schnell und unkompliziert die Unterstützung wählen können, die sie benötigen.

Im ersten Teil des Handbuchs erläutern wir, wie der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, wie die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst abläuft und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten. Wer berufstätig ist, für den ist es gar nicht einfach, Beruf und Pflege unter einen Hut zu bringen. Doch berufstätige Pflegepersonen haben verschiedene Rechte, zum Beispiel die Möglichkeit sich vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Wie das geht, erläutern wir ebenfalls.

Im zweiten Teil des Handbuchs finden Sie die passenden Anträge, Musterschreiben, Übersichten und Checklisten um all diese Dinge möglichst praktisch und einfach umzusetzen.



198 Seiten | DIN A4 | kartoniert
 3. Auflage 2024 | **Buch 18,00 €** |
 Bestell-Nr. GP57-03

1. Auflage 2023 | 224 Seiten |
 16,5 x 22,0 cm | Broschur
Buch 24,00 € | Bestell-Nr. FR83-01
ePub 15,99 € | Bestell-Nr. EB140-01
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB139-01

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!
 Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-Jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➔ Per Telefon 0211/91380-555
- ➔ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➔ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2023 | **Buch 20,00 €** |
Bestell-Nr. ET46-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB138-01 |
(8,29 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB137-01 | (6.81 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI ARTHROSE?

Praktische Hilfen für den Alltag

- Medizinische Einordnung zu Ursache, Erscheinen und Behandlung
- Makro- und Mikronährstoffe, Ballaststoffe, Verdauung und Stoffwechsel
- Was Gewicht mit Arthrose zu tun hat
- Wie kann kochen leicht gehen?

Rezepte – gesund, vielseitig, lecker: Mit der richtigen Vorbereitung zum Erfolg

Wer die Diagnose „Arthrose“ erhält, der weiß, dass diese nicht über Nacht wieder verschwindet, sondern langer Begleiter bleiben wird. Der Ratgeber erläutert die gesundheitlichen und medizinischen Zusammenhänge und beleuchtet, was Essen und Trinken mit Arthrose zu tun haben. Das Autorenteam stärkt die eigenen Handlungskompetenzen der Betroffenen, indem es alltagstaugliche Anreize gibt und mit einer Vielzahl von Ernährungstipps und Rezepten den Fokus auf Machbarkeit und Zeiteffizienz setzt.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2024
Buch 20,00 € | Bestell-Nr. ET44-02
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB148-02 | (12,81 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB109-02 | (6.96 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?

Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucher*Zeitung*, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 19.2.2024, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank AG
IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)